

ARMUTSKONFERENZ

Armut und Kriminalität

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe und die Nationale Armutskonferenz (NAK) haben im März im Rahmen eines Pressegesprächs eine gemeinsame Stellungnahme zum Thema »Armut, Kriminalität und Straffälligenhilfe« in Bonn der Öffentlichkeit vorgestellt. Wir dokumentieren Auszüge.

Ein immer größer werdender Anteil unserer Bevölkerung lebt in Armut. Die Zahl der arbeitslosen, sozialhilfeabhängigen und wohnungslosen Menschen steigt stetig. Immer mehr Menschen müssen sich knapper werdende Güter teilen.

Straffälligkeit ist eine von vielen möglichen Reaktionsformen auf Armut und Unterversorgung. Daß Straffällige im Rahmen der Armutsdiskussion bislang keine Rolle spielten, kann kaum daran liegen, daß etwa die Merkmale von Armut auf diese Gruppe nicht zuträfen. Vielmehr scheint hier ein Ausgrenzungsprozeß stattzufinden: Wenn immer mehr Menschen sich immer knappere Ressourcen teilen müssen, liegt die Ausgrenzung derjenigen nahe, denen man eine Selbstverschuldung ihrer Situation zuschreiben kann. Neben einer Spaltung der Gesellschaft in Arme und Reiche und der Fortsetzung dieser Spaltung in der Situation der alten und neuen Bundesländer wäre dann auch noch eine Polarisierung in unverschuldet Arme und solche, die angeblich selbst schuld sind, zu verzeichnen.

Sozial- und Kriminalpolitik sind sich wechselseitig verstärkende Elemente gesellschaftlicher Steuerung, die, je nachdem in welchem Verhältnis sie zueinander stehen, Ausgrenzung oder Integration fördern. Sozialpolitische Probleme werden derzeit mit einer rigiden Kriminalpolitik kompensiert. Strafen und Strafverschärfung sind aber keineswegs geeignet, Kriminalität zu verhindern. Im Gegenteil: Sie forcieren

Verarmungsprozesse, schaffen und verschärfen die Ausgrenzung von Menschen und deren sozialen Probleme. Entscheidender und kriminalitätsverhütender als das Strafrecht aber ist für den Personenkreis der sozial benachteiligten Straffälligen die Verbesserung ihrer Lebenslagen. Damit ist eine gute Sozialpolitik Voraussetzung für eine sinnvolle Kriminalpolitik...

Die Lebenslagen Straffälliger

Das Strafrecht, das für alle gilt, findet bei sozial benachteiligten Menschen stärkere Anwendung. Unter den Probanden und Klienten der Straffälligen ist ein überproportional hoher Anteil von Sozialhilfeempfängern, Wohnungslosen, nicht ausgebildeten Menschen und Arbeitslosen. So ist zwischen 1989 und 1993 die Anzahl der Tatverdächtigen ohne festen Wohnsitz von 38.000 auf 112.000 angestiegen. In der Untersuchungshaft, in den Strafhaftanstalten, unter den Haftentlassenen, bei den Bewährungshilfeprobanden und unter den Klienten der freien Straffälligenhilfe befindet sich ein hoher Anteil von Menschen, die nicht nur materiell arm sind, sondern sich durch eine Vielzahl von Unterversorgungslagen und eine extrem hohe Problemkumulation auszeichnen. Verstärkt wird diese äußere Problematik durch eine individuelle Inkompetenz im Umgang mit Institutionen. Damit sind sozial benachteiligte doppelt bestraft: Sie laufen eher Gefahr, kriminalisiert

zu werden, und sie verfügen über weniger materielle und soziale Kompetenzen (z.B. zur informellen Konfliktregelung, zur Verhandlung mit Strafverfolgungsorganen, zur Hinterlegung einer Kaution bei Untersuchungshaft, zum Nachweis eines festen Wohnsitzes, zur Einschaltung eines Haftanwaltes, zur Zahlung verhängter Geldstrafen), um freiheitsentziehende Sanktionen zu vermeiden.

Im Mittelpunkt der Straffälligenhilfe stehen sozial benachteiligte Menschen. Die Lebenslagen Straffälliger haben sich in den Bereichen Arbeit, Wohnung, Lebensunterhalt und Ausbildung in den vergangenen Jahren drastisch verschlechtert. Neben den Unterversorgungslagen und den Mehrfachbelastungen dieser Klientel stellt der Justizkontakt ein weiteres kritisches Lebensereignis dar und damit einen Ansatzpunkt für die Arbeit der Straffälligenhilfe. Das Problem, daß Armut zu Kriminalisierung führen kann, wird ergänzt durch die Stigmatisierung und Ausgrenzung Straffälliger, was wiederum Verarmungsprozesse verschärft. Hierdurch entsteht ein tragischer Wechselwirkungsprozeß für die Betroffenen und deren Angehörigen.

Das Strafrecht kennt als Hauptsanktionsformen nur die Geld- oder Freiheitsstrafe. Beide Reaktionen tragen dazu bei, die Lebenslagen Straffälliger zu verschärfen. Diejenigen, die arm sind, werden von beiden Sanktionsformen überproportional betroffen...

Verschiedene Untersuchungen zeigen bei Straffälligen eine überproportionale Armutspopulation. Schätzungen weisen aus, daß ca. 50 bis 60% der Probanden der Bewährungs- und Straffälligenhilfe arbeitslos sind; zwei Drittel von ihnen leben auf Sozialhilfeniveau. Etwa 30 Prozent der Probanden sind von Wohnungsnot bedroht bzw. obdachlos. Ca. zwei Drittel von ihnen sind hoch verschuldet, 50 Prozent von ihnen haben Drogen- und Alkoholprobleme.

Von Untersuchungshaft betroffen sind neben einem hohen Anteil an Ausländern im wesentlichen Arbeits- und Wohnungslose. So zeigt eine Studie aus dem Jahr 1987, daß über 60% der erfaßten Untersuchungsgefangenen arbeitslos waren. Gerade im Bereich der leichte-

ren Delikte, bei denen Untersuchungshaft im Hinblick auf die zu erwartende Strafe unverhältnismäßig erscheint, trifft es verstärkt sozial Randständige mit 55,3%, die kaum in der Lage sind, den Vorwurf der Fluchtgefahr durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (Kaution) auszuräumen und eine frühzeitige Entlassung aus der U-Haft zu erwirken. Mehr als die Hälfte der in der U-Haft vertretenen Anlaßdelikte sind dem Bereich der Eigentums kriminalität zuzuordnen und vier Fünftel werden vor den Amtsgerichten verhandelt, fallen also in den Bereich der leichten bis mittleren Kriminalität.

Auch für den Strafvollzug zeigt sich, daß ein großer Teil der Insassen zur Armutspopulation gerechnet werden kann. 80-90% der Vollzugsinsassen gehören zur Gruppe der sozial Benachteiligten. Insbesondere bei der jungen Gefängnisbevölkerung gibt es einen überhöhten Anteil an Sonderschülern, Schülern ohne Schulabschluß, Ausbildungsabbrechern, Hilfsarbeiten und Arbeitslosen. Etwa die Hälfte der männlichen, erwachsenen Gefangenen verbüßt eine Strafe wegen verschiedener Eigentums- und Vermögensdelikte, bei den Frauen liegt der Anteil sogar noch höher.

Fehlende tarifliche Entlohnung sowie mangelhaft ausgestaltete Möglichkeiten qualifizierter Beschäftigung in Vollzugsanstalten tragen zu einer Verschlechterung der ökonomischen Bedingungen von Inhaftierten und Haftentlassenen bei. Inhaftierte sind in aller Regel nach ihrer Entlassung sofort auf Sozialleistungen angewiesen. Die Ergebnisse verschiedener Untersuchungen zeigen, daß die durchschnittliche Verschuldung erwachsener, männlicher Inhaftierter, die den größten Anteil an allen Inhaftierten ausmachen, zwischen 12.000 und 45.000 DM liegt. Mindestens drei Viertel aller Haftentlassenen sind von Verschuldung betroffen.

Untersuchungen zur Situation haftentlassener Menschen zeigen: Mehr als die Hälfte der Haftentlassenen ist wohnungslos, mehr als 90% arbeitslos. Auch eine Untersuchung zur Situation Wohnungsloser zeigte, daß Haft oft eine Ursache für Wohnungslosigkeit ist: Mehr als ein Viertel aller Woh-

nungslosen gelangt direkt aus der Haft in die Wohnungslosigkeit.

Von dem sozialen Abstieg Inhaftierter und der damit verbundenen Stigmatisierung sind in der Regel auch deren Angehörige gleichermaßen betroffen. Neben einer Vielfalt sozialer Schwierigkeiten, die die Inhaftierung des Lebenspartners mit sich bringt, begegnen Frauen und Kinder Inhaftierter neben sozialer Ächtung erheblichen materiellen Problemen. Ihre Einkommensarmut ist im Vergleich zu der Gesamtbevölkerung überproportional: Der überwiegende Teil der Familien Inhaftierter ist auf Sozialhilfeleistungen angewiesen.

Ein Thesenpapier zum Thema »Armut, Kriminalität und Straffäl-

lignenhilfe« mit 12 Forderungen zur Verbesserung des Hilfe- und Versorgungssystems für Straffällige – erarbeitet von der Bundesgemeinschaft für Straffälligenhilfe, dem Fachzusammenschluß für Straffälligenhilfe auf Bundesebene wurde von den Gremien der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe und der Mitgliederversammlung der Nationalen Armutskonferenz am 2. März 1995 in Bonn gemeinsam verabschiedet.

*Erhältlich über:
BAG-S
Mirbachstr. 2
53173 Bonn
Telefon: 0228/351501
Telefax: 0228/365740*

STRAFVERTEIDIGERTAG

Rechtsstaatliche Standards

Vom 24. – 26. März 1995 fand unter dem Thema »Aktuelle Probleme der Strafverteidigung« der 19. Strafverteidigertag in Freiburg statt, an dem knapp 450 Strafverteidiger, Rechtswissenschaftler, Richter, Staatsanwälte und Polizeipraktiker teilnahmen.

Joachim Martin

In seinem Eröffnungsreferat »Perspektiven einer neuen Kriminalpolitik« stellte Prof. Dr. Hassemer fest, daß die jetzige Kriminalpolitik seit etwa zwanzig Jahren allein auf Verschärfung und Verbilligung setze, und sachverständige Beratung in zunehmendem Maße keine Berücksichtigung finde. Im Überblick stellte er die tiefgreifenden Veränderungen des Straf- und Strafverfahrensrechts dar und bezog den Entwurf eines zweiten Rechtspflegeentlastungsgesetzes mit ein.

Als Hauptgrund sieht er für diese Entwicklung, daß das Strafjustizsystem überanstrengt werde als Allzweckwaffe u.a. gegen Terror-

ismus, Drogenmißbrauch, Umweltgefährdung, illegale Einwanderung, Korruption, so daß Lösungen außerhalb des Strafrechts nicht mehr gesucht werden, die Ressourcen für die überkommenen Aufgaben des Strafrechts nicht hinreichen und Forderungen nach Verschärfungen und Verbilligung des Systems plausibel werden.

Prävention als Ziel des modernen Strafrechts führe aber zu den korrespondierenden Feststellungen, daß das Strafrecht sein Ziel nicht erreiche, wie an den »Vollzugsdefiziten« und den riesigen Dunkelfeldern abzulesen ist, aber seine Grundlagen zerstöre. Denn

zum Beispiel entspreche die individuelle Zurechnung nicht den Handlungsbedingungen im Rahmen des modernen Wirtschafts- und Umweltstrafrechts.

Die Perspektive einer freiheitsorientierten Konzeption der Kriminalpolitik muß – so Hassemer im dritten Teil seines Referates – mit einer neuen Einstellung zur faktischen Situation beginnen. Die Aufgabe verantwortlicher Kriminologen sei es, sich einzumischen, sobald, wie bei der aktuellen sicherheitsorientierten Kriminalpolitik, Hobby-Kriminologen auf einem wichtigen Feld mit kriminologischen Behauptungen Schindluder trieben. Denn heute werde »Kriminalpolitik unter Nichtwissen«, etwa bei der OK-Bekämpfung, betrieben, die mangelnde Orientierung durch markige Entschlossenheit ersetzt und Fragen nach der Tauglichkeit der Symbolpolitik ohnehin nur ansatzweise zugelassen.

Eine freiheitsorientierte Kriminalpolitik habe zudem die sprachlichen Täuschungen, die unsauberen Annahmen, den Verlust von Unterscheidungen beim Phänomen Kriminalität wie die hochgespielte Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung analytisch rational aufzuarbeiten. Praktische Kriminalpolitik habe sich der wirklichen Kriminalität erfolgreich anzunehmen und die Grundrechte zu schonen. So sei zum Beispiel im Betäubungsmittelrecht die gescheiterte Kriminalpolitik durch Gesundheits- und Marktpolitik zu ersetzen, die Märkte harter Drogen schrittweise auszutrocknen und so der Beschaffungskriminalität den Boden zu entziehen. Eine freiheitsorientierte Konzeption als Alternative zur herrschenden Kriminalpolitik hat nach Ansicht Hassemers besonders den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu betonen.

Einen großen Teil der Kriminalitätsfurcht erwächst aus der Zukunftsangst über Rente, Arbeits- und Ausbildungsplatz, um Krieg, Gewalt, Zerstörung, so daß die hinlänglich bekannte Feststellung, wonach eine gute Sozialpolitik die beste Art von Kriminalpolitik ist, eine dringende Aufforderung zur Umsetzung beinhaltet. Mit der Umstellung von normativer auf technische Prävention, mit Entwerfen eines Interventionsrechts

anstelle des Einsatzes des Strafrechts erwartet Hassemer nicht nur eine Entlastung der Diskussion um die Grundrechte, sondern eine angemessenere Antwort auf kriminalpolitische Themen. Technische Prävention müsse normative tendenziell ersetzen, nicht sie ergänzen. Es sei eine politische Aufgabe einer freiheitsorientierten Konzeption, für einen faktischen Rückbau normativer Prävention in dem Umfang und in der Geschwindigkeit zu streiten, wie organisatorische Prävention sich als tauglich erweise.

Die Arbeitsgruppen

In der Arbeitsgruppe »Der minder schwere Fall« betonte RiBGH Dr. Schäfer, daß feste Grundsätze für die Anwendung minder schwerer Fälle durch die Rechtsprechung nicht herausgearbeitet wurden und angesichts der Gesetzeslage auch nicht herausgearbeitet werden konnten, weil schon der Normalstrafrahmen unausgewogen ist. Prof. Dr. Heinz belegte, daß bei Verurteilungen wegen schweren Raubes nur noch in 20 Prozent der Fälle die Strafe dem normalen Rahmen entnommen ist, in 80 Prozent der Fälle über die Annahme eines minder schweren Falles die Strafe unterhalb von fünf Jahren festgesetzt wurde. Rechtsanwalt Deckers riet, schon frühzeitig die Weichen in Richtung Annahme eines schweren Falles zu setzen und auf die Einhaltung des § 160 Abs. 3 StPO zu bestehen. Einigkeit bestand in der Arbeitsgruppe, daß nur durch eine durchgreifende Reform des Besonderen Teils und Änderungen im Allgemeinen Teil des StGB die Unkalkulierbarkeit der Straferwartung beseitigt werden kann.

Prof. Dr. Rössner legte in der Arbeitsgruppe »Verfahrenserledigung durch Täter-Opfer-Ausgleich« dar, welche rudimentäre Form mit § 46 a StGB aus dem von deutschsprachigen Strafrechtslehrern entwickelten Alternativentwurf Wiedergutmachung übernommen worden ist. Prof. Dr. Hamm wies in der Darstellung der Entstehungsgeschichte des § 46 a StGB darauf hin, daß diese Regelung des Verbrechenbekämp-